



An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BVSK

Rundschreiben Nr. 02/2014

Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

über folgende Vorgänge dürfen wir Sie informieren:

1. **Sonderausgabe ADAC Motorwelt „Was tun nach einem Crash“**
2. **EU-Verbraucherrechterichtlinie - Auswirkungen des neuen Widerrufsrechts und der Informationspflichten auf die Anwaltsvollmacht**
3. **Honorartabelle Provinzial**
4. **Vorankündigung 2. BVSK Classic Tour**
5. **Musterklage Sachverständigenhonorar**
6. **Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte**
7. **Aktualisierte Sonderrechtsdienste**
8. **Zum Jahreswechsel**

1. Sonderausgabe ADAC Motorwelt „Was tun nach einem Crash“

Nach langen Jahren der Abstinenz zu schadenrechtlichen Fragestellungen hat der ADAC in der Mitgliederzeitschrift „ADAC Motorwelt“ einen Beitrag veröffentlicht, der dem Geschädigten eindeutig rät, nach einem unverschuldetem Verkehrsunfall neben einem Kfz-Sachverständigen auch einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Ansprüche zu beauftragen.

Wir haben diesen Beitrag als Sonderdruck des ADAC mit dem Logo des BVSK in Verbindung mit der BVSK-Information „10 wichtige Punkte nach einem Verkehrsunfall“ als Sonderdruck bestellt. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Kanzleianschrift einzustempeln.

Sie können den Sonderdruck über die BVSK-Service GmbH mit dem beiliegenden Bestellformular (**Anlage 01**) anfordern.

1.000 Exemplare können Sie zum Preis von 200,00 € und 500 Exemplare zum Preis von 120,00 € (jeweils netto zzgl. Versand) beziehen.

2. EU-Verbraucherrechterichtlinie - Auswirkungen des neuen Widerrufsrechts und der Informationspflichten auf die Anwaltsvollmacht

Über die Auswirkungen des seit dem 13.06.2014 geltenden Widerrufsrechts hatten wir bereits informiert.

Hinweisen möchten wir jedoch noch auf unsere aktuelle Information für Rechtsanwälte zu den Auswirkungen des neuen Widerrufsrechts und der Informationspflichten auf die Anwaltsvollmacht (**Anlage 02**).

3. Honorartabelle Provinzial

Die Provinzial Rheinland Versicherung hat sich in den letzten Monaten in einer Vielzahl von Honorarstreitigkeiten begeben.

Inbesondere die BVSK-Mitglieder in den Regionen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz waren durch das Regulierungsverhalten der Provinzial Versicherung massiv betroffen. In anderen Regionen wurde lediglich die bundesweit agierende Sparkassenversicherung, die ebenfalls zum Provinzial-Konzern zählt, bemerkt.

Der BVSK hat in diversen Gesprächen mit der Schadenabteilung sehr deutlich gemacht, dass der BVSK bereit ist, die Mitglieder in den Verfahren aktiv zu unterstützen und in jedem Fall der willkürlichen Kürzung der Provinzial entgegenzuwirken.

Nichtsdestotrotz ist es gelungen, in den letzten Monaten sehr konstruktive Gespräche mit der Provinzial Versicherung zu führen. Letztlich war es in diesen Gesprächen unser Ziel, der Provinzial Versicherung zu verdeutlichen, dass die Vielzahl der Honorarprozesse zum Nachteil der Provinzial selbst ist.

Die Provinzial Versicherung hat zwischenzeitlich ihr Regulierungsverhalten geändert und uns ihre Abrechnungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Die Provinzial Versicherung Rheinland prüft Kfz-Sachverständigenhonorare anhand der hier beiliegenden Tabelle, die aus unserer Sicht einen vertretbaren Ansatz darstellt, unnötige Honorarverfahren zu vermeiden.

Die Provinzial-Rheinland-Tabelle, die ebenfalls bei den Sachverständigenhonoraren von Bruttoendbeträgen ausgeht, liegt um 10% über der bereits bekannten HUK-Coburg-Tabelle.

Nach den Erfahrungen – insbesondere der Mitglieder in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – können auf der Grundlage dieser Abrechnung nahezu sämtliche Honorarauseinandersetzungen vermieden werden.

Da auch die Sparkassenversicherung deutschlandweit diese Tabelle als Prüfungsmaßstab heranzieht, fügen wir sie hier zu Ihrer Kenntnis bei (**Anlage 03**).

4. Vorankündigung 2. BFSK Classic Tour

Viele Mitglieder haben den Wunsch geäußert, dass der BFSK eine Oldtimerausfahrt organisiert, wie dies bereits 2009 anlässlich des 50-jährigen Bestehens des BFSK in Potsdam der Fall war.

Aufgrund des dicht gedrängten Programms während des jährlichen Kfz-Sachverständigentages eignet sich diese zentrale Veranstaltung des BFSK nicht für ein Oldtimer-Event. Hinzu kommt, dass Potsdam verkehrstechnisch relativ ungünstig liegt, sodass wir uns entschlossen haben, eine vom Sachverständigentag getrennte Veranstaltung zu organisieren.

Die 2. BFSK Classic Tour ist nun für den **09. Mai 2015** vorgesehen. Alle Oldtimerfreunde im BFSK bitten wir bereits jetzt, sich diesen Termin vorzumerken.

Startpunkt wird ein attraktiver Ort im Raum Köln sein. Die Fahrt wird durch das Ahrtal führen und um 16.00 Uhr mit einer Abschlussveranstaltung in Mayen in der BFSK-Akademie enden.

Teilnehmen können alle BFSK-Mitglieder mit Fahrzeugen mit einem Mindestalter von 25 Jahren.

Die genauen Ausschreibungsunterlagen erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Um die Organisation zu erleichtern, bitten wir Sie jetzt schon, uns beiliegendes Formular (**Anlage 04**) bei Interesse ausgefüllt zurückzusenden.

Wir sind sicher, dass diese BFSK-Fahrt ein besonderes Erlebnis – nicht nur für die Oldtimer-Sachverständigen im BFSK – sein wird.

5. Musterklage Sachverständigenhonorar

Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BGH zum Sachverständigenhonorar haben wir die entsprechende Musterklage noch einmal aktualisiert. Diese finden Sie im BFSK-Mitgliederbereich unter „**Musterklagen**“.

6. Informationen für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Hinweisen möchten wir auch auf unsere neuesten BFSK-Informationen zu den Themen:

- ▶ Geht der Kampf gegen Rechtsanwälte in eine neue Runde? - Fragebogen der R+V Versicherung zur Anwaltsbeauftragung (**Anlage 05**)
- ▶ Allianz FairPlay II – alter Wein in neuen Schläuchen (**Anlage 06**)
- ▶ Restwertrechtsprechung im Bezirk des OLG Köln (**Anlage 07**)

7. Aktualisierte Sonderrechtsdienste

Hinweisen möchten wir auf die aktualisierten BFSK-Sonderrechtsdienste, die auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter der Rubrik „**Rechtsdienste**“ abgerufen werden können.

8. Zum Jahreswechsel

Erneut neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende zu. Vorstand und Geschäftsführung dürfen Ihnen für Ihr Engagement und Ihre auch in diesem Jahr bewiesene Treue zum Berufsverband herzlich danken.

Einmal mehr hat das zu Ende gehende Jahr gezeigt, wie wichtig eine starke Interessenvertretung ist.

Zu Beginn des Jahres 2014 haben wir eine neue Welle mit Honorarkürzungen erlebt, die bis heute nicht abgeklungen ist und die mit Sicherheit auch im neuen Jahr weitergehen wird.

Die meisten Verfahren konnten erfolgreich bestritten werden – insbesondere auch, weil der BFSK neue Argumentationsmuster herausgegeben hat und die meisten Mitglieder die Hinweise des Verbandes aufgegriffen haben, ihre Nebenkostenabrechnungen zu überarbeiten.

Ein besonderes Kapitel in der Arbeit des zu Ende gehenden Jahres stellt der Kampf um die Kompetenz des Sachverständigen im Thema Lackierung und Beilackierung dar. Mit großem Engagement, aber auch mit großem Erfolg haben wir uns gemeinsam mit dem ZDK und dem ZKF gegen den unverschämten Vorwurf der Kaffeersatzleserei der Allianz Versicherung zur Wehr gesetzt.

Wer sonst als der qualifizierte Sachverständige soll bei der Schadenfeststellung darüber entscheiden, ob eine Beilackierung angrenzender Teile erforderlich ist oder nicht.

Nicht zu vergessen ist auch das bemerkenswerte Verhalten der R+V Versicherung in der Unfallschadenregulierung. Ist der Geschädigte tatsächlich so „unverschämt“ und schaltet einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen ein unterstellt die R+V Versicherung, dass der Geschädigte möglicherweise zur Einschaltung eines Rechtsanwaltes benötigt wurde.

Viele weitere Highlights des Jahres 2014 wären noch zu ergänzen. Nun aber geht es vor allen Dingen darum, Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeitern ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr zu wünschen.

*Ing. Harald Brockmann
Präsident*



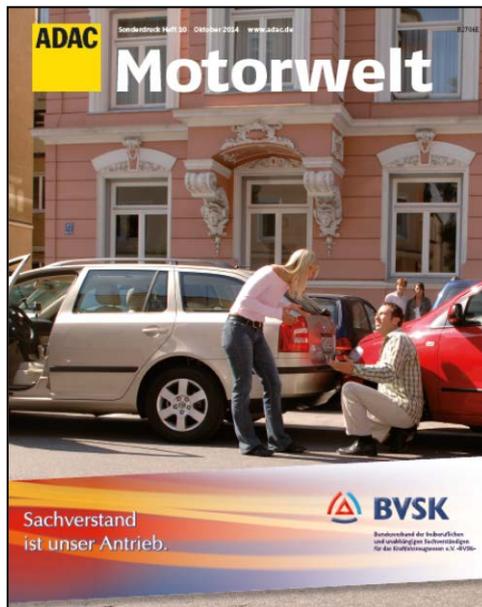
*Elmar Fuchs
Geschäftsführer*

Bestellungen bitte an:
per Post: BVSK-Service-GmbH, Menzelstraße 5, 14467 Potsdam
per Fax: 0331/23 60 59 10 **per E-Mail:** info@bvs-k.de

Sonderausgabe ADAC motorwelt „Was tun nach einem Crash“

Wir bestellen _____ Exemplare.

Preis: 200,00 € = 1000 Expl. zzgl. MWSt. + Versandkosten
Preis: 120,00 € = 500 Expl. Zzgl. MWSt. + Versandkosten



Anschrift:

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

EU-Verbraucherrechterichtlinie - Auswirkungen des neuen Widerrufsrechts und der Informationspflichten auf die Anwaltsvollmacht

Seit dem 13.06.2014 hat der Verbraucher gemäß § 312 g Abs. 1 i.V.m. § 356 BGB ein 14-tägiges Widerrufsrecht auch gegenüber dem Rechtsanwälten, wenn die Mandatierung außerhalb der Geschäftsräume des Rechtsanwaltes oder unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Telefon, Telefax, Email etc.) durch einen Verbraucher erfolgt.

Über dieses Widerrufsrecht ist der Verbraucher zwingend zu belehren, da sich die Widerrufsfrist sonst automatisch auf 14 Tage plus ein Jahr verlängert und sogar eine unliebsame Abmahnung droht. Das Widerrufsrecht beginnt in diesem Fall mit Vertragsschluss.

Anwendbarkeit der Widerrufs- und Widerrufsfolgevorschriften auf die Beauftragung des Rechtsanwalts

Nach einer aktuellen – uns vorliegenden – Einschätzung durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ist derzeit davon auszugehen, dass die Mandatierung eines Rechtsanwalts in der Vielzahl der Fälle einen „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ bzw. ein Fernabsatzvertrag darstellen kann. Dies ist durch die rein formale Betrachtung, wenn das Mandat erteilt wird, grundsätzlich gerechtfertigt. Die verbindliche Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften im Einzelfall wird jedoch in der Zukunft die Aufgabe unabhängiger Gerichte sein. Die entsprechende Entwicklung in der Rechtsprechung bleibt daher noch abzuwarten.

Die rechtlichen Nachteile könnten darin bestehen, dass aufgrund fehlender Widerrufsbelehrungen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen drohen oder Versicherer auf die Geschädigten einwirken, Mandate mit Blick auf die Schadenminderungspflicht zu widerrufen.

Daher wird empfohlen, dass der Rechtsanwalt den Geschädigten, wenn er Verbraucher ist, bereits im Rahmen der Beauftragung auf dieses bestehende Widerrufsrecht hinweist.

Widerrufsbelehrung als Voraussetzung zur Sicherung des Entgeltanspruchs und Erlöschen des Widerrufsrechts bei Erbringung der Dienstleistung

Das Widerrufsrecht des Verbrauchers erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn der **Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht** und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der **Verbraucher** dazu seinen **ausdrückliche Zustimmung** gegeben und gleichzeitig seine **Kenntnis** davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert (vgl. § 356 Abs. 4 BGB n.F.).

Wurde mit der Dienstleistung **bereits begonnen, jedoch noch nicht beendet**, schuldet der Verbraucher dem Unternehmer **Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher nach Aufforderung durch den Unternehmer von diesem ausdrücklich verlangt hat, dass diese mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hierüber muss der Unternehmer den Verbraucher ausdrücklich informiert haben.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen.

Wichtig ist daher, dass der Verbraucher stets bei Vertragsschluss darüber informiert wird, dass die Leistung sofort erbracht werden wird, und er diesem Umstand in Kenntnis der Rechtsfolge (Verlust des Widerrufsrechts) auch ausdrücklich zustimmt.

Wir empfehlen, den nachfolgenden Mustertext auf der ersten Seite der Vollmacht zu verwenden. Die Erklärung zur Ausführung der beauftragten Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist kann vom Geschädigten im Rahmen der Beauftragung zusammen mit der Vollmacht unterzeichnet werden.

Nur bei Auftragserteilung außerhalb der Geschäftsräume

Wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des oben genannten **Rechtsanwalts** geschlossen, haben **Mandanten**, die Verbraucher sind, ein 14-tägiges Widerrufsrecht.

Über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts ist der **Mandant** vor Erteilung des **Mandats** separat informiert worden.

Ich bestätige, dass ich die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular erhalten habe.

Erklärung des Kunden zur Ausführung der beauftragten Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist

In Kenntnis der Widerrufsbelehrung fordere ich den beauftragten **Rechtsanwalt** auf, mit den zur Erfüllung des **Mandats** erforderlichen Arbeiten bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen. Mir ist bewusst, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer mein Widerrufsrecht verliere. Mir ist weiter bewusst, dass ich für den Fall, dass ich vor vollständiger Vertragserfüllung den Vertrag widerrufe, für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen einen Wertersatz zu leisten habe.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Muster für eine Widerrufsbelehrung

Wir empfehlen die nachfolgende Muster-Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular, wenn der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume Ihrer Kanzlei geschlossen wird und der Mandant „Verbraucher“ ist, als zweite Seite der Vollmacht zu verwenden.

Ihre vorhandenen Vollmachten können lediglich noch für solche Beauftragungen verwendet und aufgebraucht werden, in denen der Vertragsabschluss in Ihren Kanzleiräumen erfolgt bzw. es sich nicht um einen Verbraucher, sondern einen Gewerbetreibenden handelt. Lediglich unter dieser Voraussetzung sind die genannten Vorschriften nicht anwendbar, entsteht also kein Widerrufsrecht.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**FÜGEN SIE IHREN NAMEN, IHRE ANSCHRIFT UND SOWEIT VERFÜGBAR, IHRE TELEFONNUMMER, TELEFAXNUMMER UND E-MAIL-ADRESSE EIN.**) mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel einem mit der Post versandten Brief, einem Telefax oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an nachfolgende Adresse zurück:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/ erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

Achtung

Der Rechtsanwalt muss den Mandanten über die Bedingungen, die Fristen, das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB und das Muster-Widerrufsformular informieren, damit die Widerrufsbelehrung ihre Schutzwirkung mit Blick auf den Entgeltanspruch entfaltet und wettbewerbsrechtlich nicht angreifbar ist

Aushändigung einer Vertragsbestätigung im Rahmen der zusätzlichen Informationspflichten (gem. Art. 246a EGBGB)

Aufgrund der zusätzlichen neuen Informationspflichten gemäß Art. 246a EGBGB im Rahmen von Vertragsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen bzw. bei Fernabsatzverträgen wird es nunmehr erforderlich, dass dem Auftraggeber eine Vertragsbestätigung vor Beginn der Ausführung der Dienstleistung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail, CD-Rom oder Papierform) mit den nachfolgenden Angaben zur Verfügung zu stellen ist:

- **Vertragsinhalt** (hier: Kopie der unterschriebenen Vollmacht nebst Anlagen)
- **Identität des Rechtsanwalts** (Firmierung bzw. vollständiger Vor- und Nachname, evtl. Eintragung ins Handelsregister)
- **Kontaktdaten** (Adresse, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse)
- **Zusatz, dass der Mandant ausdrücklich der sofortigen Ausführung zugestimmt und vom Wegfall seines Widerrufsrechts Kenntnis hat**

Sofern diese Informationen in der vom Mandanten zu unterschreibenden Vollmacht enthalten sind, wird es ausreichend sein, ihm eine Kopie vor Beginn der Dienstleistung in der beschriebenen Form zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationspflichten werden durch die Nutzung des Formulars auf dem kanzleieigenen Briefkopf bereits überwiegend erfüllt sein, da aus dem Briefkopf die meisten Informationen zur Identität des Rechtsanwalts und den Kontaktdaten bereits enthalten sind. Bei Verwendung der oben genannten Musterformulierungen ist die Weitergabe der erforderlichen Informationen im Wesentlichen gewährleistet.

Honorartableau 2014 - Provinzial Rheinland

basierend auf der BVSK-Honorarbefragung 2013

01.07.2014

Schadenhöhe (Rep.-Kosten netto + merk. Wertminderung oder im Totalschaden WBW brutto) bis	Bruttoendbeträge ³ (SV Honorar)
500,00 €	279,00 €
750,00 €	321,00 €
1.000,00 €	392,00 €
1.250,00 €	429,00 €
1.500,00 €	465,00 €
1.750,00 €	495,00 €
2.000,00 €	521,00 €
2.250,00 €	547,00 €
2.500,00 €	572,00 €
2.750,00 €	594,00 €
3.000,00 €	617,00 €
3.250,00 €	639,00 €
3.500,00 €	660,00 €
3.750,00 €	679,00 €
4.000,00 €	702,00 €
4.250,00 €	721,00 €
4.500,00 €	740,00 €
4.750,00 €	758,00 €
5.000,00 €	774,00 €
5.250,00 €	791,00 €
5.500,00 €	807,00 €
5.750,00 €	824,00 €
6.000,00 €	843,00 €
6.500,00 €	872,00 €
7.000,00 €	899,00 €
7.500,00 €	928,00 €
8.000,00 €	956,00 €
8.500,00 €	985,00 €
9.000,00 €	1.015,00 €
9.500,00 €	1.047,00 €
10.000,00 €	1.080,00 €
10.500,00 €	1.113,00 €
11.000,00 €	1.142,00 €
11.500,00 €	1.170,00 €
12.000,00 €	1.201,00 €
12.500,00 €	1.230,00 €
13.000,00 €	1.260,00 €
13.500,00 €	1.285,00 €
14.000,00 €	1.312,00 €
14.500,00 €	1.342,00 €

Honorartableau 2014 - Provinzial Rheinland

basierend auf der BVSK-Honorarbefragung 2013

01.07.2014

Schadenhöhe (Rep.-Kosten netto + merk. Wertminderung oder im Totalschaden WBW brutto) bis	Bruttoendbeträge ³ (SV Honorar)
15.000,00 €	1.376,00 €
16.000,00 €	1.421,00 €
17.000,00 €	1.469,00 €
18.000,00 €	1.511,00 €
19.000,00 €	1.569,00 €
20.000,00 €	1.618,00 €
21.000,00 €	1.662,00 €
22.000,00 €	1.706,00 €
23.000,00 €	1.763,00 €
24.000,00 €	1.805,00 €
25.000,00 €	1.867,00 €
26.000,00 €	1.931,00 €
27.000,00 €	1.978,00 €
28.000,00 €	2.030,00 €
29.000,00 €	2.072,00 €
30.000,00 €	2.136,00 €
<i>Fahrtkostenzuschlag 4)</i>	11,90 €
<i>Restwertbörse-Zuschlag</i>	22,91 €

Erläuterungen:

- 1) Für die Bemessung der Schadenhöhe maßgebend sind die Reparaturkosten netto zzgl. der Wertminderung. Im Totalschadenfall ist der Wiederbeschaffungswert brutto maßgebend.
- 2) Die vorgenannte Tabelle bezieht sich nur auf Pkw. Lkw, Sonderfahrzeuge und Exotenfahrzeuge sind nicht berücksichtigt.
- 3) Bruttoendbeträge incl. Nebenkostenpauschale (Fahrtkosten, Kosten für Bilder, Schreibkosten, Porto/Telefonkosten etc. und Mehrwertsteuer)
- 4) Bei einer gefahrenen Strecke von mehr als 30 km erhöht sich das Honorar um weitere 11,90 € brutto und bei Nutzung der Restwertbörse um 22,91 € brutto.
- 5) Die vorgenannte Tabelle basiert auf der BVSK-Honorarbefragung 2013/2014. Nebenkosten wurden in pauschalisierter Form berücksichtigt.
- 6) Vorstehende Tabelle stellt keine verbindliche Preisempfehlung für Sachverständige

2. BVSK Classic Tour

Bitte per Mail info@bvs.de oder
per Fax 0331-23605910 zurücksenden!



**Ich habe Interesse, am 9. Mai 2015
mit meinem Oldtimer / Liebhaberfahrzeug
an der 2. BVSK Classic Tour teilzunehmen.**

Büro:

Name:

Anschrift:

.....

Fahrzeug:

Datum / Unterschrift

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Geht der Kampf gegen Rechtsanwälte in eine neue Runde? Fragebogen der R+V Versicherung zur Anwaltsbeauftragung

Das Schadenmanagement einiger Versicherer treibt immer wildere Blüten.

Zum wiederholten Mal zeichnet sich die R+V Versicherung durch ein Verhalten in der Unfallschadenregulierung aus, das man bei freundlicher Diktion als äußerst bemerkenswert bezeichnen kann.

Ist der Geschädigte tatsächlich so unverschämt und schaltet einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen ein, unterstellt die R+V Versicherung, dass der Geschädigte offensichtlich zur Einschaltung eines Rechtsanwaltes genötigt wurde und versendet den anliegenden Fragebogen.

Natürlich wird der Geschädigte in vielen Fällen glücklicherweise durch einen Reparaturbetrieb, der womöglich auch mit dem Regulierungsverhalten der R+V Versicherung Erfahrungen gemacht hat, zulässigerweise aufgeklärt, dass das Recht besteht, einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Er wird ihm die Vorteile erläutern und ihn auch darauf hinweisen, dass er mit den Kosten der anwaltlichen Beauftragung insoweit nicht belastet wird, als bei einem unverschuldeten Unfall die Anwaltskosten durch den gegnerischen Versicherer getragen werden. Unter Umständen wird er des Weiteren darauf hinweisen, dass er nur bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes das Fahrzeug an den Kunden herausgeben kann, falls noch keine Reparaturkostenübernahmeerklärung des Versicherers vorliegt.

All dies sind rechtlich zulässige und wohl erwogene Gründe, die dazu führen, dass der Kunde einen Rechtsanwalt hinzuzieht, die Vollmacht unterschreibt und erst im Anschluss persönlichen Kontakt mit dem Rechtsanwalt hat.

Die R+V Versicherung geht nun in ihrem Fragebogen die für sie verdächtigen Punkte offensichtlich konsequent durch und befragt den Anspruchsteller, ob er persönlich in der Anwaltskanzlei vorstellig geworden ist, ob er den Anwalt persönlich kennt, ob er die Anwaltsvollmacht vom Anwalt unmittelbar erhalten hat, im Internet heruntergeladen hat oder sie ihm von einem anderen übergeben wurde.

Man will wissen, wo die Vollmacht unterschrieben wurde und gar ob der Anwalt auch aus eigenem Entschluss aufgesucht wurde oder ob nur gesagt wurde, dass ein Anwalt eingeschaltet werden sollte.

Anzukreuzen hat der Geschädigte dann entweder *„Ich habe den Anwalt aus eigenem Entschluss genommen.“* oder alternativ *„Jemand hat mir gesagt, ich sollte einen Anwalt nehmen. Das habe ich gemacht.“*

Schließlich muss er noch die Frage beantworten, ob Druck auf ihn ausgeübt wurde und wer diesen Druck ausgeübt hat.

Der Schlusssatz lautet: *„Diese Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.“*

Wer bislang ernsthaft geglaubt hat, dass wir das System der Staatssicherheit tatsächlich überwunden haben, wird durch das Verhalten der R+V Versicherung eines besseren belehrt. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird offensichtlich kriminalisiert und dabei ist sich die R+V Versicherung noch nicht einmal zu schade, gegenüber dem Anspruchsteller den



für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Anschein zu erwecken, als würde sie quasi in hoheitlicher Mission oder gar als staatsanwaltliche Ermittlungsbehörde handeln.

Viele Schreiben aus der Unfallschadenabwicklung regulierungspflichtiger Versicherer sind im Kabinett zu belächelnder Kuriositäten abzulegen. Was hier jedoch passiert, ist eine neue Dimension, die nur noch als Kriegserklärung bezeichnet werden kann.

Den Kfz-Sachverständigen sei nur als Warnung mit auf den Weg gegeben, dass es sicher nur eine Frage der Zeit ist, bis der Geschädigte in gleicher Weise ausgefragt wird, wie er denn auf die Idee kommen konnte, einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen einzuschalten.

Der Kooperationspartner des BVSK autorechtaktuell.de hat sich mit dem hier ebenfalls aufgeführten Schreiben unmittelbar an den Vorstand der R+V Versicherung schon im Interesse der Vertragsanwälte, die in den autorechtaktuell.de-Vertragsanwaltsnetzwerken gebunden sind, gewandt.

Es handelt sich hier um einen derart unglaublich ungehörigen Vorgang, dass zu hoffen ist, dass auch die klassischen anwaltlichen Standesvertreter diesem Sachverhalt nachgehen werden.

Sollten Kollegen ähnliche Schreiben erhalten oder erhalten haben, bitten wir um kurzfristige Information.



für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Schreiben der R+V Versicherung an Geschädigte, die einen Anwalt beauftragt haben:

Die Versicherung hat mir zur Beauftragung des Anwalts Fragen gestellt, die ich so beantworte:

Wir sind Haftpflichtversicherer des Unfallgegners. Haben Sie einen Anwalt beauftragt, für Sie Schadensersatzansprüche bei uns wegen des an Ihrem Fahrzeug entstandenen Schadens geltend zu machen?

- Nein Ja

Wenn Sie einen Anwalt beauftragt haben, dann haben wir noch weitere Fragen.

Waren Sie jemals persönlich in der Anwaltskanzlei?

- Nein Ja

Kennen Sie den Anwalt, der bei uns die Ansprüche geltend macht, persönlich?

- Nein Ja

Woher haben Sie die Anwaltsvollmacht, die Sie unterschrieben haben, bekommen?

- Vom Anwalt selbst bzw. in der Anwaltskanzlei
 Ich habe sie im Internet heruntergeladen und ausgedruckt
 Jemand hat sie mir gegeben. Das war _____ (Name)

Wo haben Sie die Anwaltsvollmacht unterschrieben?

- in der Anwaltskanzlei bei mir zuhause in meiner Werkstatt
 woanders, und zwar _____ (Ort)

Haben Sie den Anwalt aus eigenem Entschluss aufgesucht, oder hat Ihnen jemand gesagt, daß Sie einen Anwalt nehmen sollten?

- Ich habe den Anwalt aus eigenem Entschluss genommen.
 Jemand hat mir gesagt, ich sollte einen Anwalt nehmen. Das habe ich gemacht.

Wenn Sie einen Anwalt genommen haben, weil Ihnen jemand den Rat dazu gegeben hat, haben wir noch eine Frage.

Hat derjenige, der Ihnen den Anwalt empfohlen hat, Druck auf Sie ausgeübt?

- Nein, das war nur ein Tipp. Meine Entscheidung war freiwillig.
 Ich bin überredet worden, den Anwalt zu beauftragen. Nur darum habe ich das gemacht. Von mir aus hätte ich diesen Anwalt nicht genommen.
 Die Werkstatt hat mir gesagt, daß sie mein Auto nicht repariert, wenn ich den Anwalt nicht beauftrage.
 Mir wurden andere Nachteile in Aussicht gestellt, und zwar:

Diese Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Schreiben autorechtaktuell.de an den Vorstand der R+V Versicherung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

autorechtaktuell.de betreut verkehrsrechtlich tätige Anwaltskanzleien über Vertragsanwaltsnetzwerke, die autorechtaktuell.de für Automobilhersteller, Fabrikatsvereinigungen, Landesverbände des Kfz-Gewerbes, Kfz-Innungen und Sachverständigenorganisationen zur Verfügung stellt.

Die Vertragsanwälte der autorechtaktuell.de sind an unterschiedlichen Standorten in Deutschland tätig.

Über unsere Vertragsanwälte haben wir das hier beiliegende Schreiben, das offensichtlich in Ihrem Hause als Musterschreiben verwendet wird und an Geschädigte gerichtet ist, die Rechtsanwälte beauftragen, erhalten.

Der Unterzeichner kann sich nicht vorstellen, dass ein derartiges Schreiben mit Zustimmung des Vorstandes einer renommierten Gesellschaft benutzt wird.

Hier geht es mit Sicherheit nicht mehr um die Wahrnehmung berechtigter Interessen des regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherers, sondern hier werden offensichtlich Strafmaßnahmen ergriffen, um verkehrsrechtlich tätige Anwälte zu diskreditieren.

Wir erwarten umgehend eine Klarstellung hinsichtlich der Verwendung dieses Schreibens und wir gehen davon aus, dass derartige Schreiben weder in dieser noch in ähnlicher Form im Rahmen der Abwicklung eines Unfallschadens weiter verwendet werden.

Hat der regulierungspflichtige Haftpflichtversicherer Zweifel an der Bevollmächtigung durch den Anspruchsteller, kann der regulierungspflichtige Versicherer diese Zweifel durch konkrete Nachfrage bei dem mandatierten Anwalt klären und in Zweifelsfällen gegebenenfalls eine Erklärung des Mandanten einholen.

Vorliegend wird eine Gesinnungsschnüffelei an den Tag gelegt, die der Unterzeichner sich auch nach über zwanzigjähriger Tätigkeit als Verkehrsrechtsanwalt nicht hätte vorstellen können. Insoweit verbleibt bei dem Unterzeichner die Hoffnung, dass es sich hier um die übereifrige Vorgehensweise einer einzelnen Abteilung handelte, die nun umgehend abgestellt wird

Mit freundlichen Grüßen

*Elmar Fuchs
Geschäftsführer*

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Allianz FairPlay II – alter Wein in neuen Schläuchen

Noch vor einigen Jahren wurde die Schadenwelt durch eine neue Variante im Schadenmanagement überrascht – dem sogenannten FairPlay-Konzept der Allianz Versicherung.

Mit unterschiedlichsten Gruppierungen wurden jeweils identische Verträge ausgehandelt, die alle unter dem Oberbegriff FairPlay standen und die angeblich eine neue Dimension der Unfallschadenregulierung einleiten sollten.

Zu den ersten Protagonisten zählten die Firma Opel und der ZKF, andere Hersteller und Importeure und sogar Fabrikatsvereinigungen folgten.

Die Bedingungen in diesem FairPlay-Konzept waren so offensichtlich nachteilig für die betroffenen Reparaturbetriebe und die Kunden der Reparaturbetriebe, dass sich die große Masse der Reparaturbetriebe, für die das FairPlay-Konzept angeblich gemacht war, klüger verhielten als die Betreiber des Konzeptes – kurzum das FairPlay-Konzept als Alternative zum Partnerwerkstättenkonzept der HUK-COBURG ist schlichtweg gescheitert.

In Anbetracht der in weiten Teilen abstrusen Konditionen, die auch noch als Vorteil für Reparaturbetriebe ausgewiesen wurden, kann das Scheitern nicht überraschen. Zu offensichtlich war die Zielsetzung, mithilfe des FairPlay-Konzeptes die Rechte des Geschädigten zu beschneiden, Rechtsanwälte und Kfz-Sachverständige auszuschalten und erforderliche Reparaturkosten zu reduzieren.

Die offene Ankündigung, als Partner des Konzeptes die Firma ControlExpert einzusetzen, tat ihr Übriges, um selbst kooperative Reparaturbetriebe abzuschrecken.

Kostenfalle Allianz Versicherung – Volkswagen Autoversicherung

Das Grundproblem der Allianz Versicherung besteht nach wie vor. Das versicherte Risiko ist zu schlecht, die Reparaturkosten sind zu hoch und die Versicherungsprämien sind zu teuer – zumindest im Wettbewerb zur HUK-COBURG.

Zwischenzeitlich hat die Allianz Versicherung mit einem Jointventure mit Volkswagen die Volkswagen Autoversicherung gegründet und damit einen durchaus intelligenten Ansatz gewählt, durch die enge Verknüpfung mit einem Automobilhersteller die Marktposition zu verbessern. Zwar hat in diesem Konzept auch der teilnehmende Partnerbetrieb bestimmte Konditionen zu akzeptieren, diese sind jedoch zum einen nachvollziehbar und sie sind begrenzt auf tatsächlich vermittelte Schäden. Die Konzeption der Volkswagen Autoversicherung ist schlüssig und folglich ist dieses Konzept auch auf große Akzeptanz bei den eigentlich betroffenen Betrieben gestoßen. Bedauerlicherweise ist das neue Konzept zwar konzeptionell und auch vertriebstechnisch richtig umgesetzt worden, allerdings agiert man in der Schadenabwicklung noch häufig nach alten Konzepten – mit der Folge, dass der positive Vertriebsansatz nicht in vollem Umfang genutzt werden kann.

Warum nun allerdings die Allianz Versicherung diesen beschriebenen positiven Ansatz nicht konsequent weiterverfolgt, sondern stattdessen auf ihr bereits einmal gescheitertes FairPlay-Konzept zurückfällt, erschließt sich dem Beobachter nicht. Erneut werden Kooperationsvereinbarungen mit Herstellern und Händlerverbänden abgeschlossen, die nun zwar anders bezeichnet werden, die aber tatsächlich nichts anderes sind als der Aufguss der bereits gescheiterten FairPlay-Regeln.

Immerhin taucht der Begriff des FairPlay nicht mehr auf, was aber kaum als Erkenntnis der Allianz gewertet werden kann, dass auch sie davon ausgeht, dass es sich keinesfalls um eine dem Sport entlehnte Fairnessregel handelt.

Erneut werden kardinale Fehler gemacht, die dann allerdings hoffentlich erneut dazu führen, dass sich Reparaturbetriebe sehr genau überlegen, ob sie an dieser Art der Schadenregulierung mitwirken wollen.

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Auswirkungen auf KH-Schäden

Zwar werden KH-Schäden durch die neue Regelung unmittelbar nicht erfasst, doch es wäre schon blauäugig, mittelfristig Auswirkungen ausschließen zu wollen. Immerhin scheint die Allianz Versicherung aus dem FairPlay-Desaster gelernt zu haben. Nichtsdestotrotz vermischt auch das aktuelle Papier KH- und Kaskoaspekte und es ist ja auch naheliegend, dass die Allianz Versicherung Preisvorteile nicht nur auf den Kaskoschaden begrenzen will.

Kürzung Stundenverrechnungssätze

Zuerst einmal werden Stundenverrechnungssätze bei der Kaskoabwicklung hinterlegt, die sich an den durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen der Region orientieren. Dies bedeutet im Ergebnis nichts anderes, als dass der qualifizierte fabrikatsgebundene Betrieb auf 20 % bis 30 % des Stundenverrechnungssatzes zu verzichten hat.

Damit ist klar, dass die übrigen Regelungen den üblichen Kürzungsmechanismen entsprechen, d.h. Ersatzteilpreisaufschläge nicht berechnet werden, Lackaufschläge begrenzt und Kfz-Sachverständige entbehrlich sind etc. etc.

Immerhin wird nun angeboten, dass der Partnerbetrieb die Kosten des Kostenvoranschlages dann erstattet erhält, wenn sich der Kunde entschließt, nicht reparieren zu lassen, sondern fiktiv abrechnet, beispielsweise weil er sich überlegt hat, ein neues Fahrzeug zu erwerben.

Erwartungsgemäß erfolgt in den Regelungen kein Hinweis an den Partnerbetrieb, dass hier möglicherweise der Tatbestand der Beihilfe zu einer vorsätzlich reduzierten Ersatzleistung gegeben sein könnte.

Nach der insoweit eindeutigen schadenersatzrechtlichen Rechtsprechung des BGH und den üblichen kaskovertraglichen Regelungen hat der „Schadenkunde“, um in der Diktion der Allianz Versicherung zu bleiben, auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf den Stundenverrechnungssatz eines fabrikatsgebundenen Betriebes, wobei Sondervereinbarungen zwischen dem Versicherer und dem Reparaturbetrieb unbeachtlich sind.

Der Kostenvoranschlag des Reparaturbetriebes, der ja naturgemäß den vertraglich vereinbarten Stundenverrechnungssatz mit dem Versicherer beinhaltet, stellt demnach aus Sicht des Geschädigten eine deutlich reduzierte Ersatzleistung für den Fall einer fiktiven Abrechnung dar.

Man darf gespannt sein, ob die Allianz Versicherung für den Partnerbetrieb das Risiko einer Inanspruchnahme zu tragen bereit ist.

Gerade einer Allianz Versicherung, die mit vielen Automobilherstellern und Importeuren eng zusammenarbeitet, müsste bekannt sein, dass bereits allein die Entwicklung in der Automobiltechnik völlig andere Lösungsansätze auch in der Unfallschadenabwicklung erforderlich macht als die immer identischen Kürzungsvorgaben, die im Übrigen nachweislich nicht zu einer wirklichen Reduzierung der Aufwendungen geführt haben.

Moderne Fahrerassistenzsysteme, Verkehrsüberwachung, Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, rückläufige jährliche Fahrleistungen und die demografische Entwicklung führen zu einem Rückgang der Unfallzahlen.

Auf der anderen Seite steht fest, dass diese Entwicklung in erster Linie der technischen Weiterentwicklung der Fahrzeuge zu verdanken ist. Fahrzeugelektronik und neue Werkstoffe im Karosseriebau haben erhebliche Auswirkungen auf die Unfallhäufigkeit und auch auf die Schwere der Unfallschäden. Wenn allerdings ein Schadenersatzereignis eingetreten und die Instandsetzung gefordert ist, steigen zweifelsfrei die Anforderungen an den Reparaturbetrieb und im Übrigen auch an die Schadenfeststellung.

Reparaturtechnik

Ohne elektronische Karosserievermessung und ohne besondere Kenntnisse im Bereich des Karosseriebaus bei Verwendung von ultrahochfestem Stahl, Aluminium, Karbon oder Kunststoff ist eine Reparatur bei Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges kaum vorstellbar.



für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Die deutliche Verringerung der Zahl der Verkehrstoten, die zwischenzeitlich auf unter 4.000 Verkehrstote pro Jahr liegt, ist deutlich zu begrüßen. Noch in den 70er Jahren lag die Zahl der Verkehrstoten bei über 20.000 bei nur der Hälfte zugelassener Kraftfahrzeuge.

Diese Sicherheit hat allerdings einen Preis. Wer die Investitionen sieht, die heute ein fabrikatsgebundener Betrieb tätigen muss, will er den Servicevertrag mit seinem Hersteller bewahren, hat Verständnis für den deutlichen Anstieg der Stundenverrechnungssätze und im Übrigen auch für den Anstieg der Versicherungsprämien.

Wer nun wie die Allianz Versicherung versucht, durch allseits bekannte Kürzungsmechanismen die Reparaturaufwendungen zu reduzieren, gefährdet die Verkehrssicherheit oder günstigstenfalls trägt er zu einer Verlagerung der Kosten zulasten Dritter bei.

Der Anspruch, auch in den unteren Fahrzeugklassen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit Hightech-Fahrzeuge zu bewegen, lässt sich nicht zum Nulltarif realisieren. Völlig unverständlich ist es allerdings, dass sich Automobilhersteller wie Ford oder BMW, die unstreitig hervorragende Fahrzeuge produzieren, in ihren Unfallschadenmanagementabteilungen im Wesentlichen auf die Kürzungswünsche der Allianz Versicherung einlassen, statt über intelligenteren Vertriebskonzepte auch bei Automobilversicherungen nachzudenken.

Das Konzept der Volkswagen Autoversicherung mit klaren Vorgaben bei vermittelten Schäden, mit einer offenen Diskussion mit den Partnern über vertretbare Stundenverrechnungssätze und über Schadensteuerung innerhalb des eigenen Markenumfeldes zeigen, dass es durchaus Lösungsansätze gibt, die bedauerlicherweise derzeit durch die neue Kampagne der Allianz Versicherung massiv torpediert werden.

Indiz hierfür ist auch die überraschende Kündigung der bestehenden Vereinbarungen zur Abwicklung von Mietwagenkosten mit einigen Vermietern.

Die Allianz Versicherung gefährdet damit die eigene Glaubwürdigkeit als Kraftfahrzeugversicherer, der Partner der Automobilindustrie ist, sie gefährdet damit aber auch die Glaubwürdigkeit der Automobilhersteller, die sich ernsthaft bemühen, Unfallschadenkosten zu reduzieren.

Funktion des Kfz-Sachverständigen

Die Strategie der Allianz Versicherung, ausschließlich die eigene vermeintliche Interessenlage in den Fokus zu stellen, führt zwingend dazu, dass völlig unnötige Feindbilder entstehen.

Wer sich zum Ziel setzt, eine auch der Verkehrssicherheit dienende unabhängige Schadenfeststellung auszuschließen, verneint die Funktion des Sachverständigen als unabhängige Instanz und dokumentiert damit, dass er an einer unabhängigen Schadenfeststellung gerade kein Interesse hat.

Funktion des Anwaltes

Wer die Notwendigkeit der Einschaltung eines Anwaltes nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall bestreitet, könnte dies durchaus überzeugend tun, wenn die eigene Regulierungspraxis nicht den Gegenbeweis liefern würde, dass eine korrekte Regulierung ohne Anwalt kaum zu erwarten ist.

Es müsste auch der Allianz zu denken geben, wenn gerade Reparaturbetriebe, die in der Vergangenheit die Autovermieter unmittelbar oder mittelbar als eigene Versicherung vermarkten, heute frustriert feststellen, dass das Regulierungsverhalten der eigenen Versicherung noch schlimmer sei als das Regulierungsverhalten der HUK-COBURG. Man kann sich vorstellen, wer sich über eine derartige Entwicklung freut.

Spezialversicherer für Fabrikate

Man gewinnt den Eindruck, dass die Allianz Versicherung den Spagat zwischen einem allen Kunden offenstehenden Kraftschaden-Versicherer und einem Spezialversicherer der Automobilhersteller noch nicht konsequent nachvollzogen hat. Natürlich hängt die Wettbewerbsfähigkeit eines Kraftschaden-Versicherers auch von der Wettbewerbsfähigkeit der Versicherungsprämien ab. Dies kann nur

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

gelingen, wenn die Reparaturkosten nicht ausufern und natürlich läuft gerade eine Allianz Versicherung immer Gefahr, dass sie in der Schadenregulierung zum Ausgleich der Erträge, die mit der HUK-COBURG nicht erwirtschaftet werden, missbraucht wird. Der Ansatz, in Verträgen mit den eigenen Vertriebspartnern Regelungen zu finden, die Schadenpositionen begrenzen, wenn und soweit es sich um vermittelte Aufträge handelt, ist daher nachvollziehbar und richtig. Die Gegenleistung für den Nachlass ist aus Sicht des Autohauses, dass die Schäden ausschließlich in das eigene Autohaus gesteuert werden.

Ja nach Volumen kann man in dieser Konstellation sicher auch darüber nachdenken, der „eigenen“ Versicherung auch bei der Abwicklung von KH-Schäden entgegen zu kommen, wobei hier allerdings sehr genau die zur Verfügung stehenden Volumina geprüft werden müssen.

Parallel zu diesen Bemühungen der Kosteneinsparung muss allerdings ein zweiter Bereich berücksichtigt werden. Hochwertige Fahrzeuge bedingen eine hochwertige qualifizierte Reparaturleistung. Ein Versicherer, der derartige Fahrzeuge versichert und dauerhaft die Reparaturqualität und damit auch die Verkehrssicherheit sicherstellen will, wird dies nie mit Produkten erreichen können, die sich als Billigprodukte herausstellen.

Der Versuch, sich als hochqualifizierter Versicherer im Verbund mit dem Automobilhersteller in einen Preiswettbewerb mit Direktversicherern oder einer HUK-COBURG zu begeben, muss scheitern. Ein derartiger Vergleich ist jedoch auch nicht erforderlich. Erforderlich ist vielmehr ein Produkt- und Qualitätsvergleich, da der Verbraucher sehr wohl in der Lage ist zwischen Produkten unterschiedlicher Art und Güte zu differenzieren. Der Verbraucher ist heute bereit, im Interesse des Werterhaltes seines Fahrzeuges und im Interesse des Erhaltes der Verkehrssicherheit auch in eine qualifizierte Versicherung zu investieren, selbst wenn diese im Ergebnis mehr kostet als eine ihm auch angebotene deutlich preiswertere Versicherung. Solange jedoch der Premiumversicherer selbst davon ausgeht, dass sich sein Premiumprodukt nur verkaufen lässt, wenn es nicht teurer ist als das Billigprodukt, wird sich nachhaltig nichts ändern.

Vertriebsmotivation

Ein dritter Bereich muss allerdings gleichfalls berücksichtigt werden. Derzeit fehlt es in weiten Teilen an der Motivation des Automobilhandels, eigene Versicherungsprodukte zu vermarkten. Entweder fehlt es an der wirtschaftlichen Forderung des einzelnen Verkäufers oder aber an der Erkenntnis des Partners aus dem Automobilhandel, dass die Vermarktung der eigenen Versicherung für ihn selbst einen deutlichen Vorteil darstellt. Diesen Vorteil erkennt der Partner insbesondere dann nicht, wenn er im Rahmen der Regulierung feststellen muss, dass die Regulierungspraxis nebst der sogenannten eigenen Versicherung deutlich mühsamer ist als mit einer Versicherung, die angeblich gegen die Interessen des Betriebes agieren soll.

In der Theorie sind die Bausteine eines wirklich erfolgreichen aktiven Schadenmanagements sicherlich verhältnismäßig leicht darzustellen. Wenn in der Praxis allerdings nur die Zielsetzung erkennbar ist, die Rendite des Reparaturbetriebes zu reduzieren und objektiv erforderliche Dienstleister wie Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte konsequent auszuschalten, dann darf man sich nicht wundern, dass Unfallschadenmanagement nach dem Sankt-Florians-Prinzip funktioniert: Die Zahl der Brände wird nicht geringer, die Zahl der Brandstifter auch gleich, aber man betrachtet es strategisch schon als Erfolg, dass nun der Nachbar Opfer des Brandes (Schadenmanagements) wurde, man selbst aber – zumindest in diesem Jahr – verschont wurde. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es durchaus verwunderlich ist, dass die Mehrzahl der Automobilhersteller offenbar auch wenig Verständnis dafür hat, dass der Automobilhandel, der Service und die Unfallschadenabwicklung nur als ganzheitliche Aufgabe zu bewältigen ist.

Fazit

Ein neues Jahr steht vor der Tür – vielleicht auch wieder neue Unfallschadenmanagementkonzepte. Zu hoffen wäre, dass tatsächlich die Konzepte neu sind und in diesem Sinne dann wirklich von neuem Wein in neuen Schläuchen gesprochen werden könnte.

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Restwertrechtsprechung im Bezirk des OLG Köln

Bereits seit einigen Monaten verunsichern zwei Entscheidungen im OLG-Bezirk Köln Kfz-Sachverständige, Kfz-Reparaturbetriebe und Rechtsanwälte, da die Entscheidungen (OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2012, AZ: 13 U 80/12 und LG Köln, Urteil vom 29.07.2014, AZ: 24 O 413/14) die einschlägige Restwertrechtsprechung des BGH in weiten Teilen ad absurdum führen.

Nach der Rechtsprechung des BGH darf der Geschädigte sein Fahrzeug zu dem Wert veräußern, den ein von ihm eingeschalteter Kfz-Sachverständiger als Wert auf dem regionalen allgemeinen Markt ermittelt hat. Dem regulierungspflichtigen Versicherer ist ein gesondertes Überprüfungsrecht des gutachterlich festgestellten Restwertes genauso wenig einzuräumen wie eine Frist zur Überprüfung des Wiederbeschaffungswertes oder zur Überprüfung der merkantilen Wertminderung oder gar der Reparaturkosten.

Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH Ausdruck der Dispositionsfreiheit des Geschädigten im Rahmen der Restitution.

Ebenfalls sehr präzise hat der BGH festgehalten, dass der Kfz-Sachverständige bei der Restwertermittlung ausschließlich den regionalen allgemeinen Markt zu berücksichtigen hat. Der regionale allgemeine Markt wird dabei definiert als der dem Geschädigten ohne Weiteres zugängliche Markt der örtlich ansässigen Vertragshändler und angesehenen Gebrauchtwagenhändler.

Der BGH hat in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen der Geschädigte sein Fahrzeug noch nicht veräußert hat, der Versicherer berechtigt ist, dem Geschädigten ein konkretes höheres Angebot vorzulegen, das auch dem Sondermarkt entstammen kann – natürlich unter der Maßgabe, dass der Geschädigte sein Fahrzeug auch tatsächlich veräußern will. Dieser Ausnahmefall bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Sachverhalte, in denen der Geschädigte – aus welchen Gründen auch immer – sein Fahrzeug noch nicht zu dem gutachterlich ausgewiesenen Restwert veräußert hat.

Einen weiteren Ausnahmefall hat der BGH gleichfalls entschieden. Dieser Ausnahmefall betrifft den Sachverhalt, dass der Geschädigte sein Fahrzeug noch nicht veräußert hat, aber auch überhaupt keine Absicht vorliegt, das Fahrzeug zu veräußern. Diese Konstellation ist beispielsweise insbesondere bei älteren Fahrzeugen gegeben, die zwar abrechnungstechnisch als bei denen gelten, aber gleichwohl eine Weiternutzung des Fahrzeuges infrage kommt.

In dieser Konstellation relativiert der BGH seine Ausnahmerechtsprechung nochmals und schränkt das Recht des regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherers, einen eigenen für den Geschädigten ohne Weiteres zugänglichen Restwertkäufer zu benennen. In dieser Lage verlangt der BGH, dass auch der Haftpflichtversicherer lediglich den regionalen allgemeinen Markt berücksichtigt. Höhere Angebote des Sondermarktes sind in dieser Situation gerade nicht zu berücksichtigen.

Diese gefestigte und im Übrigen auch bundesweit anerkannte Rechtsprechung des BGH wurde offensichtlich durch das LG Köln in einer Berufungsentscheidung fehlerhaft interpretiert.

Das LG Köln beruft sich ausdrücklich auf die bisherige Restwertrechtsprechung des BGH, interpretiert allerdings die Ausnahmetatbestände des BGH, wonach der Versicherer ein höheres Restwertangebot in bestimmten Konstellationen vorlegen kann, dergestalt, dass sich letztlich hieraus ergeben würde, dass der Geschädigte verpflichtet sei, dem Haftpflichtversicherer Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot nach Überprüfung des gutachterlichen Restwertes vorzulegen.

für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Diese Interpretation zerstört nicht nur den Grundsatz, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist, sondern sie negiert auch die Vorgabe des BGH, dass die Veräußerung des Restwertes an den regionalen allgemeinen Markt in der Regel die Grundlage für ein sogenanntes Koppelgeschäft ist, wodurch der Geschädigte die Möglichkeit erhält, möglichst günstig ein Ersatzfahrzeug zu erwerben.

Die offensichtliche Fehlerhaftigkeit der Entscheidungen ist so bezeichnend, dass die überwiegende Zahl der Unfallschadenabwicklungen auch in Köln unter Berücksichtigung der gefestigten BGH-Rechtsprechung vonstattengeht.

Allerdings sind zwischenzeitlich verstärkt Schriftsätze der Versicherer festzustellen, die auf diese Kölner Entscheidungen verweisen und damit den Anschein erwecken, als ob der Geschädigte das Fahrzeug nicht habe veräußern dürfen, ohne ein Angebot des Versicherers abzuwarten. In der Praxis kommt es dann zu Kürzungen in der Totalschadenabrechnung. In diesen Fällen legt der Versicherer seiner Abrechnung ein höheres Angebot, das er in der Regel über eine der Restwertbörsen eingeholt hat, zugrunde.

Schlussfolgerungen

An der Verpflichtung des Kfz-Sachverständigen, den Restwert auf dem regionalen allgemeinen Markt zu ermitteln, ändert auch die fehlerhafte Rechtsprechung des OLG-Bezirks Köln nichts. Durch die Gerichte in Köln ist lediglich die Rechtsfrage aufgeworfen worden, inwieweit ein Nachprüfungsrecht des regulierungspflichtigen Versicherers besteht – mit der möglichen Folge, dass bei einer Veräußerung des Fahrzeuges vor Kontaktaufnahme mit dem Versicherer das Risiko eines zu geringen Restwerterlöses der Geschädigte zu tragen hat.

Das OLG Köln hat mit seinem Beschluss allerdings auch aufgeführt, dass sich der Geschädigte auf die Feststellungen eines anerkannten Sachverständigen in der Regel verlassen darf. Wörtlich führt das OLG aus:

„Denn das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwertes, so dass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadensberechnung zugrunde legen darf.“

Sowohl das LG Köln als auch das OLG Köln verweisen insoweit zutreffend auf den Hinweis des BGH, dass der Geschädigte im Rahmen der Schadenminderungspflicht gehalten ist, ihm angebotene günstigere Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, sofern diese ihm ohne Weiteres zugänglich sind und das Angebot einschränkungslos annahmefähig ist.

Rechtsfehlerhaft unterstellt nun das LG Köln, dass dies voraussetzt, dass dem Versicherer auch die Gelegenheit eingeräumt wird, ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. In konsequenter Weise flüchtet das LG Köln an dieser Stelle in unbestimmte Ausführungen, wonach der Geschädigte jedenfalls nicht „längere Zeit“ zu warten hätte, eben weil er Herr des Restitutionsgeschehens bleiben müsse.

Immerhin bejaht das LG Köln in dieser Konstellation eine Kostenerstattung im Hinblick auf die Unterstellung des Fahrzeuges, wobei offen bleibt, wonach sich die Höhe des Ersatzanspruches bezüglich der Unterstellung richtet.

Offen lässt das LG Köln auch die Frage, auf welchen Markt der Schädiger bei der eigenen Ermittlung eines Restwertes überhaupt zurückgreifen darf, und ebenfalls nicht vorhanden ist die Funktion des sogenannten Doppelgeschäftes.

Auch wenn die Entscheidung des LG Köln von einer Berechtigung des Haftpflichtversicherers spricht, nach Einsichtnahme in das Gutachten ein konkretes Restwertangebot zu unterbreiten, sollte aus Sicht des befassten Anwaltes gegebenenfalls eine streitige Auseinandersetzung gesucht werden.



für Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Weder ist davon auszugehen, dass es eine einheitliche Auffassung der Kammern des LG Köln gibt, noch ist davon auszugehen, dass die durch einen Einzelrichter ergangene Entscheidung von der notwendigen besonderen Kenntnis des Restwertmarktes geprägt war.

Entsprechend ist in künftigen Verfahren sehr detailliert auf die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte der Restwertvermarktung einzugehen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bei Anwendung der Grundsätze des LG Köln mit erheblich höheren Mietwagenkosten zu rechnen ist und auch die sogenannten Standkosten, die in dem Verfahren in Köln mit 10,00 € pro Tag beziffert wurden, wesentlich höher liegen können, wenn der entsprechende Kfz-Betrieb einen deutlich höheren Betrag in Rechnung stellt.

Schließlich bleibt auch noch als Aspekt zu beachten, dass gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren außerhalb des Landgerichtbezirks Köln möglich sein kann.

Möglicherweise ist in dem Verfahren, in dem es im Wesentlichen auch um die Frage der Haftung dem Grunde nach ging, der Restwertthematik nur in geringem Umfang Bedeutung beigemessen wurden. Die Entscheidungsgründe lassen zumindest einen solchen Rückschluss zu.

Ob es tatsächlich zielführend ist, dem Haftpflichtversicherer möglichst zeitlich geringfügige Fristen zu setzen, um kein höheres Restwertangebot zu erhalten und dann den gutachterlichen Restwert zu realisieren, kann zumindest bezweifelt werden, da ein solches Vorgehen nichts an der Aufgabe der Restitutionshoheit des Geschädigten ändern würde.

Zwischenzeitlich liegt eine weitere Entscheidung des LG Köln vor, die sich ausdrücklich von der rechtsfehlerhaften Auffassung der früheren Landgerichtsentscheidung distanziert. Insoweit sollte auf die nun aktuelle Rechtsprechung des LG Köln verwiesen werden.

LG Köln, Urteil vom 08.10.2014, AZ: 13 S 31/14

Unter ausdrücklicher Berufung auf die Rechtsprechung des BGH stellt das LG Köln fest, dass der Geschädigte seiner Schadenabrechnung den Restwert zugrunde legen darf, den der von ihm eingeschaltete Kfz-Sachverständige auf dem regionalen allgemeinen Markt ermittelt hat. Das LG Köln führt ausdrücklich aus, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und damit selbst bestimmen kann, wie er mit der beschädigten Sache verfährt. Das von ihm eingeholte Gutachten ist jedoch ausreichend, um eine entsprechende Disposition treffen zu können.

Ausdrücklich weist das LG Köln darauf hin, dass es der abweichenden Auffassung des 13. Senats des OLG Köln nicht folgt. Wörtlich ist hier das LG Köln zu zitieren:

„Diese Entscheidung des 13. Zivilsenats des OLG Köln lässt sich nicht mit dem von dem Bundesgerichtshof zitierten Grundsatz in Einklang bringen, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt (so ausdrücklich BGH vom 23.11.2010, VI ZR 35/10 juris Rn. 12).“

Es bleibt zu hoffen, dass mit dieser Klarstellung insgesamt die Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk Köln wieder den Grundsätzen des BGH folgen wird.

Praxis

Auch im OLG-Bezirk Köln ist der Kfz-Sachverständige gut beraten, den Restwert ausschließlich auf dem regionalen allgemeinen Markt zu ermitteln.

Dem Anwalt ist zu raten, gegebenenfalls den Klageweg zu beschreiten, falls der Versicherer unter Berufung auf die OLG-Köln-Entscheidung der Abrechnung einen höheren Restwert zugrunde legt.